Präambel

Aufgrund des § 10 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.07.2016 folgende Satzung über die 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 62 - Teil 2 - der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet westlich der Straße "Bornkamp" in der Ortslage Cismar - Cismar West -,
bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerk

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt vom 09.12.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten-Ostholsteiner Nachrichten Nord“ am 08.04.2015.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vom 16.04.2015 bis zum 30.04.2015 durchgeführt worden.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Aufhebung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 02.04.2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat am 06.10.2015 den Entwurf der 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 62 - Teil 2 - mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.02.2016 bis zum 31.03.2016 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 17.02.2016 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der 2. Teilaufhebung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 22.02.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Grömitz, 31.01.2017 Siegel (gez. Mark Burmeister)
- Bürgermeister -

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 12.07.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Die Gemeindevertretung hat die 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 12.07.2016 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Grömitz, 31.01.2017 Siegel (gez. Mark Burmeister)
- Bürgermeister -

9. Ausfertigung: Die 2. Teilaufhebung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Grömitz, 31.01.2017 Siegel (gez. Mark Burmeister)
- Bürgermeister -

10. Der Beschluss der 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 62 - Teil 2 - durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 07.02.2017 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten-Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 08.02.2017 in Kraft getreten.

Grömitz, 08.02.2017 Siegel (gez. Mark Burmeister)
- Bürgermeister -

Verfasser:
PLANUNG-kompakt STADT
Stand: 12.07.2016
Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

Planzeichenerklärung

I. Festsetzungen (Rechtsgrundlagen)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, geändert zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722)

Teil B: Text

Für den im "*Teil A: Planzeichnung*" gekennzeichneten Geltungsbereich geltend der Bebauungsplan Nr. 62 und die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 62 - Teil 2 -.
Für diesen Geltungsbereich werden jeweils der "*Teil A: Planzeichnung*" sowie der "*Teil B: Text*" des Bebauungsplanes Nr. 62 sowie seiner 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 62 - Teil 2 - gemäß § 8 BauGB ersatzlos aufgehoben.

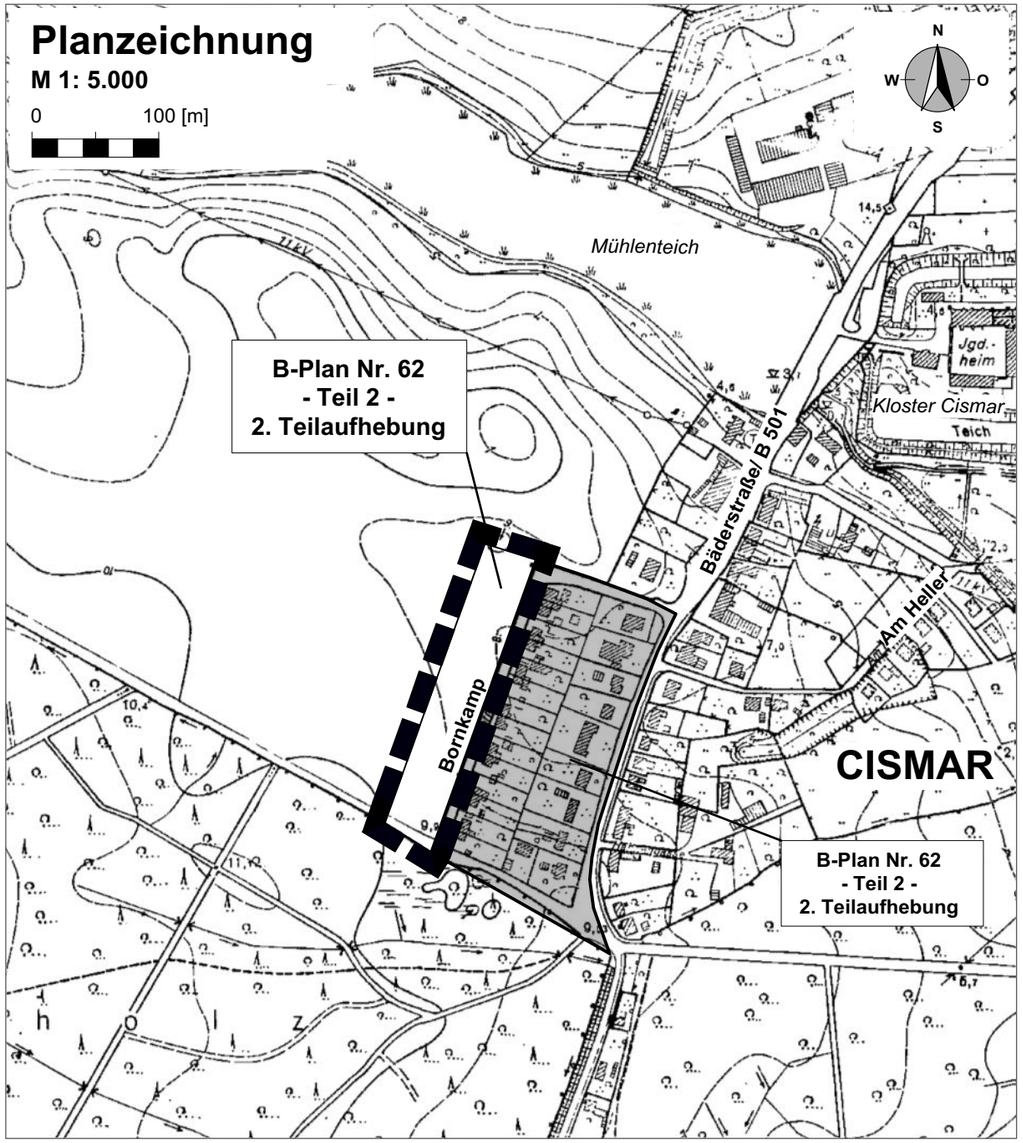

Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Satzungsausfertigung.

Satzung der Gemeinde Grömitz über die 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 62 - Teil 2 -

für ein Gebiet westlich der Straße "Bornkamp" in der Ortslage Cismar
- Cismar West -